

**Erste Artikelsatzung**  
**der Gemeinde Langerwehe**  
**zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro**  
**vom 10. September 2001**  
**(Euro-Anpassungssatzung)**

Auf Grund nachstehender Rechtsvorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung und zwar:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW.2023) - zu allen Artikeln der Euro-Anpassungssatzung -
- §§ 1 bis 10 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - zu Artikeln 1, 4, 5, 6 und 9 -
- §§ 12 Abs. 3 und 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S. 122/SGV. NRW. 213) - zu Artikeln 1, 2 und 9 -
- §§ 27 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG) -vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528/SGV. NRW.2060) - zu Artikeln 3 und 10 -
- § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG) -vom 18.03.1975 (GV.NRW.S.232/SGV.NRW.7129) - zu Artikel 3 -
- §§ 51, 63, 64, 65, 161, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 - LWG - (GV.NRW.S. 194/SGV.NRW.77) - zu Artikel 5 -
- § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 12.09.1996 (BGBl. 1 S. 1996) - zu Artikel 5 -
- § 8 Abwasserabgabengesetz vom 13.9.1976 (BGBl. 1 S. 2721) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl. 1 S. 3370) - zu Artikel 5 -
- § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV.NRW.S. 361/SGV. NRW. 611) - zu Artikel 6 -
- § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV.NRW. S. 734/SGV. NRW. 791) - zu Artikel 7 -

- § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. 1 S. 837)  
- zu Artikel 10 -

hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in der Sitzung vom 6. September 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langerwehe sowie zur Regelung des Kostenersatzes und Erhebung von Entgelten - Feuerwehrsatzung - vom 21.06.1996 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

„Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 21.06.1996

#### 1. Einsatz von Personal

- 1.1 Für die Dauer des Einsatzes im Sinne des § 4 Abs. 1 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet, der von der Verwaltung zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt wird und sich aus dem Stundenlohn eines gemeindlichen Arbeiters der Lohngruppe 6 Stufe 5 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter (BMT -G) zuzüglich eines Zuschlages für Nebenkosten in Höhe von 80 % errechnet, z. Zt. 20,00 Euro.
- 1.2 Bei Brandsicherheitswachen (Theater, Zirkus, Volksfeste u. a.) wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade pro Veranstaltung ein Betrag von 20,00 Euro berechnet, zuzüglich ein Fahrzeug gem. Ziff. 2.
- 1.3 Bei böswilligen und grob fahrlässigen Alarmierungen sind die Personalkosten nach Ziff. 1.1 und die Fahrzeugkosten gem. Ziff. 2 zu berechnen.

#### 2. Einsatz von Fahrzeugen (ausschließlich Einsatzpersonal)

einschließlich der zum Fahrzeug gehörenden Geräte, jedoch ohne motorbetriebene Geräte wie Kettensäge, Stromerzeuger, Tragkraftspritzen u.a.

		Maßstab je	
2.1	LF 8 - 7,5 t	Stunde	51,00 Euro
2.1 a	LF 8- 9 t	Stunde	56,00 Euro
2.2	LF 16	Stunde	61,00 Euro
2.3	TLF 16	Stunde	61,00 Euro
2.4	RW 1	Stunde	61,00 Euro
2.5	GW - G 3,5 t	Stunde	72,00 Euro
2.6	GW - Umweltschutz	Stunde	72,00 Euro
2.7	ELW 1/PKW/MTW	Stunde	26,00 Euro

3. Einsatz von Geräten

3.1	Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von	<u>26,00</u>	Euro berechnet.
	Andere Geräte	Stunde	31,00 Euro
3.2	Tragkraftspritze	Stunde	26,00 Euro
3.3	Stromaggregat	Stunde	26,00 Euro
3.4	Motorsäge	Stunde	13,00 Euro
3.5	Hydraulische Schere	Stunde	13,00 Euro
3.6	Hydraulischer Spreizer	Stunde	13,00 Euro
3.7	Trennschleifer mit Verbrennungsmotor	Stunde	15,00 Euro

4. Gestellung sonstiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Tag 20,00 Euro

5. Verbrauchsmaterialien

(z.B. Öl- und Säurebindemittel, Schaummittel, Reinigungsmittel) werden zu den am Einsatztag gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

6. Starke Verschmutzung beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besonders starke Verschmutzung ein, so werden Reinigungskosten (Stundenlöhne, Wasser- und Reinigungsmittel) gem. Ziff. 1 und 5 des Kostentarifs dieser Satzung berechnet."

**Artikel 2**

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langerwehe vom 12. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro festgesetzt, wobei ein Höchstbetrag von 41,00 Euro je Stunde beim Ersatz des Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf.“

**Artikel 3**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Langerwehe vom 22. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.“

#### Artikel 4

Die Satzung vom 09. Juni 1995 über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Langerwehe (Büchereigebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen bei den

I. Verwaltungsgebühren:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| A) | Ersatzausstellung eines Leserausweises  | 3,00 Euro |
| B) | Benachrichtigung über die Verfügbarkeit eines Mediums aus den Beständen der Gemeindebücherei (§ 4 Abs. 6 Büchereiordnung) | 0,50 Euro |
| C) | Benachrichtigung über die Verfügbarkeit eines Mediums aus dem auswärtigen Leihverkehr (§ 6 Abs. 2 Büchereiordnung)        | 1,00 Euro |

II. Benutzungsgebühren:

- |  |  |             |
|--|--|-------------|
|  | Gebrauchsüberlassung an Medien aus Beständen der Gemeindebücherei und des auswärtigen Leihverkehrs je Medium und Berechnungszeitraum des gebührenpflichtigen Gebrauchs | 0,50 Euro." |
|--|--|-------------|

#### Artikel 5

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Langerwehe vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 20,00 Euro.“

§ 15 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.“

### Artikel 6

Die Satzung vom 22. Juni 1988 zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langerwehe wird wie folgt geändert:

Artikel 1, § 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- "2. Die Steuer beträgt für das Halten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro und für sonstige Apparate 31,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
  
3. Die Steuer beträgt für das Halten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 46,00 Euro und für sonstige Apparate 23,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat."

Artikel 1, § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro, bei Tanzveranstaltungen (Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art) für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 Euro. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen."

### Artikel 7

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Langerwehe vom 30. September 1993 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist."

### Artikel 8

Die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Bolzplätze im Bereich der Gemeinde Langerwehe vom 14. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 125,00 Euro geahndet werden."

**Artikel 9**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Langerwehe vom 24. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

"Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Langerwehe vom 24. Juni 1999 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde pauschal 41,00 Euro
2. Vorbereitung und /oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 Euro
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d)
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 41,00 Euro
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 41,00 Euro
  - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 41,00 Euro
  - 4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung einschließlich Vorbereitungszeit  
je angefangene Stunde 41,00 Euro

5. Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet."

### **Artikel 10**

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Langerwehe (Parkgebührenordnung) vom 14.8.1992 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren für die Benutzung der Parkuhren und Parkscheinautomaten auf den Plätzen und Straßen im Gemeindegebiet Langerwehe werden mit 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt."

### **Artikel 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

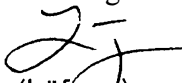
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 10. September 2001

Der Bürgermeister

  
(Löffgen)